

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaft
an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (SPO B-IB)**

vom 10. Dezember 2013

(Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2013 lfd. Nr. 35)

geändert durch Satzungen vom

24. November 2014 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2014 lfd. Nr. 49)
12. Mai 2015 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2015 lfd. Nr. 08)
10. Juli 2018 **redaktionelle Änderung in § 6 Abs. 2 und in der Anlage Modul 11.1 Sp. 7**

In der konsolidierten - nicht amtlichen Fassung - der Änderungssatzung vom 12. Mai 2015 und der redaktionellen Änderung vom 10. Juli 2018. Rechtsänderungen, die am 16. Mai 2015 in Kraft treten, erscheinen hervorgehoben "blau".

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S 245), zuletzt geändert am 07. Mai 2013 (GVBl. S. 251), **zuletzt geändert durch § 1 Nr. 212 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286)**, erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) und der Allgemeine Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 23. Oktober 2010 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2010, lfd. Nr. 35; www.th-nuernberg.de), zuletzt geändert am **05. August 2014** (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2014, lfd. Nr. 39; www.th-nuernberg.de) in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Ziel des Studiums ist es, Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse anwendungsbezogene betriebswirtschaftliche Inhalte – insbesondere im internationalen Kontext – zu vermitteln und sie auf Führungstätigkeiten in global-orientierten Unternehmen und Organisationen im

In- und Ausland vorzubereiten oder in einem international ausgerichteten Umfeld selbständig bzw. freiberuflich tätig zu werden.

- (2) Auf betriebswirtschaftlichen Grundkenntnissen aufbauend wird durch Studienschwerpunkte eine Vertiefung und Spezialisierung ermöglicht, ohne dass die künftige Erwerbstätigkeit von Absolventen und Absolventinnen auf ein bestimmtes Tätigkeitsfeld eingeschränkt wird.
- (3) Neben der Vermittlung von Fachkenntnissen werden im Studium auch soziale, insbesondere interkulturelle, und methodische Kompetenzen sowie Schlüsselqualifikationen gefördert. Die Absolventen sind in der Lage, den besonderen Anforderungen im internationalen und interkulturellen Umfeld zu begegnen. Gleichzeitig verfügen sie über eine kritische Einschätzung der Wirkungen der Globalisierung.
- (4) Das Studium führt zur Berufsbefähigung als Betriebswirt bzw. Betriebswirtin.

§ 3

Zulassung zum Studium und zu höheren Semestern

- (1) Die Zulassung zum Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaft ist zu versagen, wenn eine Bachelorprüfung im gleichen oder inhaltlich vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden ist.
- (2) Die Zulassung zum dritten oder höheren Studienplansemester ist unter Anrechnung der entsprechenden Fachsemester möglich, wenn externen Bewerbern oder Bewerberinnen mindestens 45 Leistungspunkte aufgrund bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Hochschulen anerkannt werden können.
- (3) Ist die Zulassung zum Studiengang zu versagen, so ist diese Entscheidung unverzüglich zu treffen, mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem oder der Studierenden bekannt zu geben.

§ 4

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) ¹Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt sieben Studiensemester einschließlich des Praxissemesters und des Auslandssemesters. ²Das Praxissemester wird als viertes, das Auslandssemester als fünftes Studiensemester geführt. ³Die Unterrichtssprache im Studiengang (mit Ausnahme der Wirtschaftssprachen) ist Englisch. ⁴Lehrveranstaltungen in den Wahlpflichtmodulen 22 und 23 können auch in deutscher Sprache belegt werden.
- (2) ¹Das Studium ist modular aufgebaut und gliedert sich in drei Studienabschnitte: ²Der erste Studienabschnitt umfasst die Module 1 bis 10, der zweite Studienabschnitt die Module 11 und 12 und der dritte Studienabschnitt die Module 13 – 26. ³Ein Modul besteht aus thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen.
- (3) ¹Studierende können einen Studienschwerpunkt dadurch setzen, dass mindestens 14 Leistungspunkte in einem Schwerpunkt (Wahlpflichtfächer) erzielt werden, das Praxissemester in dem entsprechenden Schwerpunktbereich durchgeführt sowie in der Bachelorarbeit ein Thema aus dem gewählten Schwerpunktbereich bearbeitet wird. ²Sind diese Bedingungen erfüllt, können die Studierenden auf Antrag an die Prüfungskommission einen entsprechenden Zeugniseintrag über den gewählten Schwerpunkt erhalten (vgl. § 13, Abs. 3 dieser Satzung). ³Bei der Wahl der Schwerpunktfächer sind englischsprachige Lehrveranstaltungen vorrangig zu belegen.

§ 5

Praxissemester

- (1) Das Praxissemester umfasst einen praktischen Teil und praxisbegleitende Lehrveranstaltungen.
- (2) ¹Der praktische Teil hat einen Umfang von mindestens 20 Wochen (Vollzeit) und ist in einem Unternehmen oder einer Institution im Ausland abzuleisten. ²Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der/die akademische Praktikumsbeauftragte.
- (3) Die Form und Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltung(en) im Praxissemester ergeben sich aus der Modulübersicht im Anhang und aus dem Modulhandbuch.
- (4) Das Praxissemester gilt als erfolgreich abgeleistet, wenn für den praktischen Teil
 - die erforderliche Praxisdauer durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vorgegebenen Muster entspricht, nachgewiesen wird und
 - der Praxisbericht von dem/der akademischen Praktikumsbeauftragten mit dem Prädikat „mit Erfolg“ bewertet wird

sowie die im Rahmen der praxisbegleitenden Lehrveranstaltung(en) zu absolvierenden Leistungsnachweise mindestens mit Erfolg bestanden wurden.

§ 6

Auslandssemester

- (1) ¹Das Auslandssemester ist an einer ausländischen Hochschule, vorzugsweise an einer Partnerhochschule der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm abzuleisten. ²Über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission.
- (2) ¹Es müssen fachwissenschaftliche Fächer im Umfang von 21 Leistungspunkten bzw. mindestens ~~12~~ **14** Semesterwochenstunden - falls das Leistungspunktesystem nicht anwendbar ist - sowie allgemeinwissenschaftliche Fächer im Umfang von vier Leistungspunkten bzw. mindestens vier Semesterwochenstunden - falls das Leistungspunktesystem nicht anwendbar ist - belegt werden. ²In Ausnahmefällen (z.B. bei Nichtbestehen) von Prüfungsleistungen im Ausland) entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag, dass fachwissenschaftliche bzw. **allgemeinwissenschaftliche** Fächer im Umfang dieser noch zu erbringenden Leistungspunkte bzw. Semesterwochenstunden an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm erbracht werden können.
- (3) Die Fächer des Auslandssemesters (Modul **11.1** und **11.2**) werden im Zeugnis aufgeführt, deren Prüfungsleistungen gehen aber nicht in die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses ein.
- (4) ¹An einer ausländischen Hochschule belegte Fächer, die im Studiengang Internationale Betriebswirtschaft Bestandteile der Module 20 + 21 (Internationale BWL I und Internationale BWL II) sowie des Moduls 24 (Unternehmensführung) sind, können zwar auf das Auslandssemester angerechnet werden, ersetzen aber nicht die Fächer der Module 20, 21 und 24. ²Diese Fächer sind an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm zu belegen.

§ 7

Bachelorarbeit

- (1) ¹Die **Ausgabe** der Bachelorarbeit setzt voraus, dass der praktische Teil des Praxissemesters mit Erfolg abgelegt ist und mindestens 140 Leistungspunkte erreicht sind. ²Abweichend von den in Satz 1 genannten Voraussetzungen kann die Prüfungskommission auf Antrag die **Ausgabe** der Bachelorarbeit zulassen, wenn besondere Umstände vorliegen, die von dem oder der Studierenden nicht zu vertreten sind.
- (2) ¹Es ist ein internationales wirtschaftswissenschaftliches Thema in englischer Sprache zu bearbeiten. ²Die reguläre Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit beträgt **von der Ausgabe bis zur Abgabe fünf Monate**.
- (3) Als Erstprüfer oder Erstprüferin kann nur ein Professor oder eine Professorin der Fakultät bestellt werden.
- (4) Die Bachelorarbeit ist im Studierendenservice zweifach in gebundener Ausfertigung zuzüglich einer digitalen Fassung abzugeben.

§ 8

Studienverlaufsplan, Modulhandbuch und Vorlesungsverzeichnis

- (1) ¹Aus dem Studienverlaufsplan ergibt sich der Ablauf des Studiums. ²Er enthält Angaben über die zeitliche Aufteilung der Fächer und Module. ³Er wird als Empfehlung den Studierenden hochschulöffentlich bekannt gemacht.
- (2) Das Modulhandbuch, das ebenfalls hochschulöffentlich bekannt gemacht wird, enthält insbesondere Angaben über
 - die Studienziele und -inhalte der Fächer und Module
 - die Lehrveranstaltungsart
 - Ziele und Inhalte des praktischen Studiensemesters und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen sowie deren Form und Organisation
 - nähere Bestimmungen zu den während des Auslandsstudiums abzulegenden Modulen
 - die Art der Prüfungsleistung und
 - die Sprache in Vorlesung und Prüfung.
- (3) ¹Der Fakultätsrat der Fakultät Betriebswirtschaft erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden ein Vorlesungsverzeichnis, das nicht Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist. ²Es wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen.
- (4) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Studienschwerpunkte und Wahlpflichtmodule angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass Lehrveranstaltungen – mit Ausnahme von Pflichtveranstaltungen - bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 9

Module, Leistungspunkte und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Nach dem inhaltlichen Lehranspruch wird zwischen Basismodulen, Vertiefungsmodulen, Auslands- und Praxismodulen sowie dem Modul Bachelorarbeit unterschieden. ²Basismodule sind die Module 1 bis 10, Auslands- und Praxismodule sind die Module 11 und 12. ³Die Vertiefungsmodule beinhalten die Module 13 bis 25. ⁴Die Bachelorarbeit ist das Modul 26.
- (2) Alle Module sind entweder Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodule:
 - a) Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich vorgesehen sind.
 - b) Wahlpflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die einzeln oder in Gruppen zur Wahl angeboten werden. Jede/r Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 - c) Wahlmodule sind Module, die für das Erreichen des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben und nicht im Studienverlaufsplan ausgewiesen sind.
- (3) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl und Leistungspunkte sowie die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungsleistungen sowie eventuelle Teilnotengewichtungen sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Die Regelungen werden für die Wahlpflichtmodule durch den Studienverlaufsplan ergänzt.
- (4) ¹Ist im Rahmen des Moduls 9 „Wirtschaftssprache I“ die englische Sprache nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu wählen, so müssen Sprachlehrveranstaltungen mindestens auf dem Niveau C1 belegt werden; im Falle aller anderen gemäß der nachfolgenden Bestimmungen zu wählenden Sprachen gilt, dass im Rahmen der Teilmodule 9.1 und 10.1 Sprachlehrveranstaltungen mindestens auf dem Niveau B1 und im Rahmen der Teilmodule 9.2 und 10.2 Sprachlehrveranstaltungen mindestens auf dem Niveau B2 zu belegen sind.
²Studierende mit einem Abschluss eines deutschsprachigen Bildungssystems müssen im Rahmen des Moduls „Wirtschaftssprache I“ die englische Sprache und im Rahmen des Moduls „Wirtschaftssprache II“ eine weitere im Studienprogramm angebotene Fremdsprache wählen.
³Studierende mit einem Abschluss des britischen oder anglo-amerikanischen Bildungssystems müssen im Rahmen des Moduls „Wirtschaftssprache I“ eine andere im Studienprogramm angebotene Sprache als die englische Sprache wählen; als weitere Fremdsprache im Rahmen des Moduls „Wirtschaftssprache II“ müssen sie die deutsche Sprache wählen. ⁴Verfügen sie aber bereits über fortgeschrittene Deutschkenntnisse (mindestens abgeschlossenes Niveau B2), müssen sie im Rahmen des Moduls „Wirtschaftssprache II“ eine andere zweite Fremdsprache als Deutsch wählen.
⁵Studierende mit einem Abschluss eines anderen als des deutschsprachigen, des britischen oder des anglo-amerikanischen Bildungssystems müssen im Rahmen des Moduls „Wirtschaftssprache I“ die englische Sprache und als weitere im Studienprogramm angebotene Fremdsprache im Rahmen des Moduls „Wirtschaftssprache II“ die deutsche Sprache wählen. ⁶Verfügen sie aber bereits über fortgeschrittene Deutschkenntnisse (mindestens abgeschlossenes Niveau B2), müssen sie im Rahmen des Moduls „Wirtschaftssprache II“ eine andere zweite Fremdsprache als Deutsch wählen.
⁷Zur Belegung der Wirtschaftssprachen ist ein Einstufungstest erforderlich.
- (5) ¹Grundsätzlich sind in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen englischsprachige Lehrveranstaltungen zu belegen und die Prüfungen in englischer Sprache abzulegen. ²Nur im Ausnahmefall und nach vorheriger Genehmigung durch die Prüfungskommission kann anstatt einer englischsprachigen Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltung eine gleichwertige, deutschsprachige Veranstaltung besucht und die Prüfung in deutscher Sprache abgelegt werden.

- (6) ¹Für erfolgreich abgelegte **Module** werden Leistungspunkte vergeben, die aus der Anlage ersichtlich sind. Grundlage zur Vergabe von Leistungspunkten ist das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). ²Für Wahlmodule werden keine anrechenbaren Leistungspunkte vergeben.

§ 10

Fristen

- (1) ¹Die Prüfung im Modul 1 ist erstmals am Ende des ersten Fachsemesters zu erbringen. ²Wird diese Frist aus von dem bzw. der Studierenden zu vertretenden Gründen überschritten, gilt die Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.
- (2) ¹Die Prüfungen der Module 2 bis 7 sind erstmals bis zum Ende des zweiten Fachsemesters zu erbringen. ²Die Prüfungen der Module 8 bis 10 sind erstmals bis zum Ende des dritten Fachsemesters zu erbringen. ³Werden diese Fristen aus von dem bzw. der Studierenden zu vertretenden Gründen überschritten, gelten die Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden.
- (3) ¹Der Eintritt in das Praxis- und des Auslandssemester setzt voraus, dass insgesamt mindestens 60 Leistungspunkte erbracht wurden. ²Auf Antrag kann die Prüfungskommission in Härtefällen Ausnahmen zulassen.
- (4) ¹Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 gelten nicht für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2015/16 aufnehmen. ²Für diese Studierenden ist stattdessen eine Grundlagen- und Orientierungsprüfung (GOP) Bestandteil des ersten Studienabschnitts; diese GOP umfasst die Module 1, 2, und 9 und soll den Studierenden zeigen, dass sie
- den Anforderungen an ein internationales wirtschaftswissenschaftliches Studium gewachsen sind
 - insbesondere die methodischen und sprachlichen Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.
- ³Die Prüfungen der Module 1 und 2 sowie von Modul 9.1 sind erstmals am Ende des ersten Fachsemesters zu erbringen. ⁴Werden diese Fristen aus von dem bzw. der Studierenden zu vertretenden Gründen überschritten, gilt die Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.
- ⁵Die Prüfung des Moduls 9.2 ist erstmals bis zum Ende des zweiten Fachsemesters zu erbringen. ⁶Wird diese Frist aus von dem bzw. der Studierenden zu vertretenden Gründen überschritten, gilt die Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

§ 11

Prüfungsanmeldung, Verbindlichkeit, Prüfungsrücktritt

- (1) Die Zulassung zu den Prüfungen setzt eine form- und fristgerechte Anmeldung voraus.
- (2) Die Anmeldung zu den Prüfungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule ist verbindlich.
- (3) ¹Rücktritte sind innerhalb der von der Prüfungskommission festgelegten und durch Aushang hochschulöffentlich bekannt gegebenen Fristen ohne Angaben von Gründen möglich. ²Nach Ablauf dieser Frist ist ein Rücktritt nur noch aus Gründen möglich, die vom/ von der Studierenden nicht zu vertreten sind.

§ 11 a

Wiederholung von Prüfungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung

¹Abweichend von § 15 APO können die Prüfungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung (§ 10 Abs. 4) nur einmal wiederholt werden. ²Die jeweilige Wiederholungsprüfung muss spätestens im Prüfungszeitraum des auf das Prüfungssemester nachfolgenden Semesters abgelegt werden. ³Die Frist zur Wiederholung wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ⁴Die Studierenden gelten bei Nichtbestehen einer Prüfung zum nächsten Wiederholungsversuch als angemeldet. ⁵Bei nicht fristgemäßem Antritt zur jeweiligen Wiederholungsprüfung gilt diese als nicht bestanden; hinsichtlich der Gewährung von Nachfristen gelten die Regelungen von § 16 APO.

§ 12

Bildung von Modulnoten und Prüfungsgesamtergebnis

- (1) ¹Soweit eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen besteht, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Teilprüfungsleistungen (siehe Anlage). ²Die Gewichtung erfolgt mit dem Wert der zugeordneten Leistungspunkte.
- (2) Für jede Teilprüfung eines Moduls muss mindestens die Note ausreichend erzielt werden.
- (3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die ganzen Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (4) ¹Zur Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses tragen die endnotenbildenden Module gemäß der Anlage und die Bachelorarbeit bei, wobei die Gewichtung der Module aufgrund der jeweils zugeordneten Leistungspunkte erfolgt. ²Anschließend wird der arithmetische Mittelwert gebildet; das Ergebnis wird auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet.
- (5) Im Bachelorprüfungszeugnis werden den Modulendnoten und der Note der Bachelorarbeit in einem Klammerzusatz die zugrundeliegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beigefügt.

§ 13

Zeugnis, Diploma Supplement und akademischer Grad

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird in deutscher und englischer Sprache ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studierendenservice eingesehen werden kann, ausgestellt. ²Ergänzend zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache ausgegeben.
- (2) Die im Ausland bestandenen fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer bzw. -module werden im Zeugnis unter Nennung der ausländischen Hochschule mit deutscher Übersetzung aufgeführt.
- (3) ¹Studierende können auf Antrag an die Prüfungskommission bis zum Abgabetermin ihrer Abschlussarbeit einen Zeugniseintrag über die gewählte Schwerpunktsetzung in ihrem Studium („Career Focus“) erhalten. ²Ein solcher Eintrag setzt voraus, dass mindestens 14 Leistungspunkte in einem Schwerpunkt (Wahlpflichtmodule) erzielt wurden, das praktische Studiensemester in dem entsprechenden Schwerpunktbereich durchgeführt und in der Bachelorarbeit ein Thema aus dem gewählten Schwerpunktbereich bearbeitet wurde.
- (4) Den Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs wird mit erfolgreichem Abschluss der akademische Grad "Bachelor of Arts" (Kurzform: "B.A.") verliehen.
- (5) Über die Verleihung des akademischen Grades wird jeweils eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studierendenservice eingesehen werden kann, ausgestellt.

§ 14

Prüfungskommission

- (1) Für den Bachelorstudiengang „Internationale Betriebswirtschaft“ und die beiden Masterstudiengänge „International Finance and Economics“ und „International Marketing“ wird eine gemeinsame Prüfungskommission gebildet.
- (2) Die Prüfungskommission besteht aus einem vorsitzenden Mitglied und drei weiteren Mitgliedern.

§ 15

Inkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) ¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2013 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem Sommersemester 2013 das Studium in diesem Studiengang beginnen.
- (2) Sie gilt ferner für Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2013/14 aufgenommen haben, dann aber beurlaubt waren oder das Studium unterbrochen haben und bei dessen Wiederaufnahme ein gegenüber dem bisherigen Studienverlaufsplan geändertes Studienangebot vorfinden.
- (3) ¹Studierende des Bachelorstudiengangs Internationale Betriebswirtschaft an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm für die diese Studien- und Prüfungsordnung nicht gilt, können jeweils innerhalb der ersten vier Wochen eines neuen Semesters auf eigenen Antrag zum Studium nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zugelassen werden. ²Dies gilt nur unter der Voraussetzung, dass sie nach der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung nicht wegen endgültig nicht bestandener Abschlussprüfung exmatrikuliert wurden.
- (4) Soweit diese Studien- und Prüfungsordnung nach den Absätzen 1 bis 3 nicht gilt, führen die Studierenden ihr Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaft an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 20. August 2010 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2010 lfd. Nr. 29; www.th-nuernberg.de) fort; im Übrigen tritt diese außer Kraft.
- (5) ¹Studierende, die vor dem 15. März 2016 bereits die Modulprüfung Nr. 21 erstmals angetreten haben, legen diese mit dem bisherigen Fach „Internationales Marketing mit Fallstudien / International Marketing with Cases“ ab. ²Studierende, die die Modulprüfung erstmals ab dem Sommersemester 2016 antreten, legen die Modulprüfung Nr. 21 mit dem neuen Fach „Internationale Preisstrategien / International Pricing Strategies“ ab.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 19. November 2013 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 10. Dezember 2013.

Nürnberg, 10. Dezember 2013

Prof. Dr. Michael Braun
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2013, lfd. Nr. 35, www.th-nuernberg.de veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 12. Dezember 2013 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

Anlage:

Übersicht über die Module im Bachelorstudiengang International Business an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Nr.	Modul	M.-Art ¹⁾	Fach Nr.	Fach	LV-Art	sWS	Prüfungsleistungen		ECTS	Ergänzende Regelungen
1	Wirtschaftsmathematik / Business Mathematics	B	1	Wirtschaftsmathematik / Business Mathematics	SU	4	schrP; Ref.; StA ²⁾		5	
2	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre / Foundations of Business Administration	B	2	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre/ Foundations of Business Administration	SU	4	schrP; Ref.; StA ²⁾		5	
3	Buchführung und Bilanzierung / Financial Accounting	B	3	Buchführung und Bilanzierung / Financial Accounting	SU	4	schrP; Ref.; StA ²⁾		5	
4	Kosten- und Leistungsrechnung / Cost Accounting	B	4	Kosten- und Leistungsrechnung / Cost Accounting	SU	4	schrP; Ref.; StA ²⁾		5	
5	Statistik / Statistics	B	5	Betriebsstatistik / Business Statistics	SU	4	schrP; Ref.; StA ²⁾		5	
6	Informatik / Informatics	B	6	Einführung in die Wirtschaftsinformatik / Introduction into Business Informatics	SU/Ü	4	schrP; Ref.; StA ²⁾		5	
7	Wirtschaftsprivatrecht / Business Law	B	7	Wirtschaftsprivatrecht / Business Law	SU	4	schrP; Ref.; StA ²⁾		5	
8	Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens/ Basic Study Techniques	B	8.1	Präsentations- und Kommunikationstechniken / Presentation and Communication Techniques	Ü	2	LN ²⁾		5	Nicht endnotenbildend, aber bestensehrheblich TN ³⁾
			8.2	Technik des wissenschaftlichen Arbeitens/ Scientific Methods and Research	S	2				
9	Wirtschaftssprache / Business Language I	B	9.1	Wirtschaftssprache / Business Language Ia	S/Ü	4	schrP; Ref.; StA ²⁾ 5)	(4)	8 ⁴⁾	Gew.: 4:4
			9.2	Wirtschaftssprache / Business Language Ib	S/Ü	4	schrP; Ref.; StA ²⁾ 5)	(4)		
10	Wirtschaftssprache / Business Language II	B	10.1	Wirtschaftssprache / Business Language IIa	S/Ü	4	schrP; Ref.; StA ²⁾ 5)	(4)	11 ⁴⁾	Gew.: 4:4:3
			10.2	Wirtschaftssprache / Business Language IIb	S/Ü	4	schrP; Ref.; StA ²⁾ 5)	(4)		
		B	10.3	Interkulturelle Kommunikation / Intercultural Communication	S/Ü	2	schrP; Ref.; StA ²⁾	(3)		
11	Auslandssemester/ Study Abroad		11.1	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer im Ausland / Business Electives Abroad	V, S, SU	min. 12 14	6)		21	Nicht endnotenbildend, aber bestensehrheblich
			11.2	Allgemeinwissensch. Wahlpflichtfächer im Ausland/General Electives Abroad	V, S, SU	4			6)	4

Anlage:

Übersicht über die Module im Bachelorstudiengang International Business an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Nr.	Modul	M.-Art ¹⁾	Fach Nr.	Fach	LV-Art	sWS	Prüfungsleistungen		ECTS	Ergänzende Regelungen
12	Praxissemester Internship /	P	12.1	Praktisches Studiensemester / Internship					29	bestehens- heblich (mE/oE)
			12.2	Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen / Internship Seminar	S	1	Ref; StA ²⁾		1	bestehens- heblich (mE/oE) TN ³⁾
13	Volkswirtschaftslehre I / Economics I	V	14	Mikroökonomie / Microeconomics	SU	6	schrP LN	(6) (2)	8 ⁴⁾	Gew.: 3:1
14	Volkswirtschaftslehre II / Economics IO	V	13	Makroökonomie / Macroeconomics	SU	6	schrP LN	(6) (2)	8 ⁴⁾	Gew.: 3:1
15	Operations- und Umweltmanagement / Operations and Environmental Management	V	15.1	Fertigungswirtschaft / Operations Management	SU/ S	2	schrP; Ref.; StA ²⁾		5	TN ³⁾
			15.2	Umweltorientierte Unternehmensführung / Environmental Management in Business	SU/ S	2				
16	Marketing / Marketing	V	16	Marketing / Marketing	SU	4	schrP; Ref.; StA ²⁾		5	
17	Personalwirtschaft/ Personnel Management	V	17	Personalwirtschaft / Personnel Management	SU	4	schrP	(2,5)	5	Gew.: 1:1
							LN	(2,5)		
18	Finanz- und Investitionswirtschaft/Finance, Investment and Capital Budgeting	V	18	Finanz- und Investitionswirtschaft / Finance, Investment & Capital Budgeting	SU/ S	4	schrP; Ref.; StA ²⁾		5	
19	International Business Law	V	19	Internationales Wirtschaftsrecht / International Business Law	SU	4	schrP; Ref.; StA ²⁾		6	
20	Internationale BWL I / International Business Administration I	V	20.1	Internationales Finanzmanagement / International Financial Management	SU/ S	2	schrP; Ref.; StA ²⁾		7	
			20.2	Internationale Rechnungslegung und Besteuerung / International Accounting and Taxation	SU	2				
21	Internationale BWL II / International Business Administration II	V	21.1	<u>ab SS 2016 nur für Wiederholer:</u> Internationales Marketing mit Fallstudien / International Marketing with Cases <u>bei Prüfungserstantritt ab SS 2016:</u> Internationale Preisstrategien / International Pricing Strategies	SU	2	schrP; Ref.; StA ²⁾		7	
			21.2	Fallstudien in Internationaler Betriebswirtschaft / Case Studies in International Business	SU	2				

Anlage:

Übersicht über die Module im Bachelorstudiengang International Business an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Nr.	Modul	M.-Art ⁽¹⁾	Fach Nr.	Fach	LV-Art	SWS	Prüfungsleistungen		ECTS	Ergänzende Regelungen
22	Schwerpunktbezogene Wahlpflichtmodul I/ Focus Electives I	V	22	Schwerpunktbezogenes Wahlpflichtmodul I/ Focus Electives I	SU	4	schrP; Ref.; StA ²⁾	(3,5)	7	Gew.: 1:1
							schrP; Ref.; StA ²⁾	(3,5)		
23	Schwerpunktbezogene Wahlpflichtmodul II/ Focus Electives II	V	23	Schwerpunktbezogenes Wahlpflichtmodul II/ Focus Electives II	SU	4	schrP; Ref.; StA ²⁾	(3,5)	7	Gew.: 1:1
							schrP; Ref.; StA ²⁾	(3,5)		
24	Unternehmensführung / Management	V	24.1	Strategische Unternehmensführung / Strategic Management	SU	4	schrP; Ref.; StA ²⁾		7	
			24.2	Internationale Unternehmensführung mit Fallstudien / International Management with Cases	SU	2				
25	Projektarbeit / Project Work	V	25	Projektarbeit / Project Work	S	4	schrP; Ref.; StA ²⁾		6	TN ³⁾
26	Bachelorarbeit / Bachelor's Thesis	BA	26.1	Bachelorarbeit / Bachelor's Thesis				(12)	13 ⁴⁾	Bestehens- erheblich (mE/oE)
			26.2	Bachelorseminar / Bachelor Seminar	S	1	Ref (20-30),/ Kol ³⁾	(1)		

Fußnoten:

- 1 Modulart: A = Auslandsmodul, B = Basismodul, BA = Bachelorarbeit, P = Praxismodul, V = Vertiefungsmodul
- 2 Die Art der Prüfungsleistung/en wird vom Fakultätsrat im Modulhandbuch geregelt. Handelt es sich um mehrere LN, muss jeder LN für sich bestanden sein.
- 3 Es besteht in der Regel eine Anwesenheitspflicht. § 9 Abs. 3 APO findet entsprechend Anwendung.
- 4 Die Modulnote wird aus den Teilmodulnoten gebildet. Zum Bestehen des Moduls muss jedes Teilmodul mit mindestens ausreichend bzw. mit Erfolg abgelegt sein.
- 5 Die bestandene Prüfung des Sprachanteils a ist jeweils Voraussetzung zur Teilnahme an der Prüfung des Teils b.
- 6 Abhängig von der Prüfungsform an der jeweiligen Hochschule.

Erläuterung der Abkürzungen:

Kol	Kolloquium	schrP	schriftliche Prüfung
LN	studienbegleitender Leistungsnachweis	SWS	Semesterwochenstunden
LP	Leistungspunkt	SU	Seminaristischer Unterricht
mE/oE	mit Erfolg/ohne Erfolg	Ü	Übung
Ref	Referat	TN	Teilnahmeverpflichtung
S	Seminar	V	Vorlesung
;	in Spalte 8 (endnotenbildende Prüfungsleistungen) bedeutet „und, oder“		